

# Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen

für

die Landtagswahl

und

die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Porta Westfalica  
am 15. Mai 2022

1. Das verbundene Wählerverzeichnis zur Landtagswahl und der Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Porta Westfalica für die Stimmbezirke der Stadt Porta Westfalica

wird in der Zeit vom **25.04.2022 bis 29.04.2022**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

|             |                |  |
|-------------|----------------|--|
| Montag,     | dem 25.04.2022 | von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr |
| Dienstag,   | dem 26.04.2022 | von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr |
| Mittwoch,   | dem 27.04.2022 | geschlossen, keine Einsichtnahme möglich       |
| Donnerstag, | dem 28.04.2022 | von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr |
| Freitag,    | dem 29.04.2022 | von 8.30 bis 13.00 Uhr                         |

in der Stadtverwaltung Porta Westfalica, Rathaus I, Wahlamt (Erdgeschoss, Zimmer 0.32, barrierefrei zu erreichen), Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen möchte, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Zu beachten ist hierbei, dass es getrennt voneinander jeweils einen Wahlschein für die Landtagswahl und einen Wahlschein für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Porta Westfalica gibt.
3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens **am 29.04.2022 bis 13.00 Uhr**), bei dem Bürgermeister der Stadt Porta Westfalica, Wahlamt (Erdgeschoss, Zimmer 0.32), Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 24.04.2022 eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Landtagswahl und die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Porta Westfalica sowie für eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin, auf der kenntlich gemacht ist, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht. Die Wahlbenachrichtigung enthält auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für die Landtagswahl und eines Wahlscheines für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Porta Westfalica.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

**Die Landtagswahl und die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Porta Westfalica finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei der Landtagswahl und bei der Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Porta Westfalica durch Briefwahl wählen möchten, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.**

- 4.1 Wer einen Wahlschein für die Landtagswahl hat, kann an der Landtagswahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk seines Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- 4.2 Wer einen Wahlschein für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin hat, kann an der Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Porta Westfalica durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk des Wahlgebietes (Stadt Porta Westfalica)** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

- 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

- 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

- a) wenn nachgewiesen wird, dass sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (29.04.2022) versäumt haben,
- b) wenn sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind,

- c) wenn ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (29.04.2022) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **13.05.2022, 18.00 Uhr**, schriftlich (auch elektronisch) oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

**6. Mit dem weißen Wahlschein für die Landtagswahl** erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Landtagswahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Landtagswahl,
- einen amtlichen, roten Wahlbriefumschlag mit aufgedruckter Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

**Mit dem grünen Wahlschein für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Porta Westfalica** erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Porta Westfalica,
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Porta Westfalica,
- einen amtlichen, gelben Wahlbriefumschlag mit aufgedruckter Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zu Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, verfährt für die Landtagswahl und die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Porta Westfalica getrennt voneinander jeweils wie folgt:

Er kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages, steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Stimmabgabe gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn es Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle übersenden, dass

- der Wahlbrief für die **Landtagswahl** dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** und
- der Wahlbrief für **die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Porta Westfalica** dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr**, eingeht.

Der rote Wahlbrief für die Landtagswahl und der gelbe Wahlbrief für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Porta Westfalica werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Wahlbriefe können auch bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle abgegeben werden.

Porta Westfalica, 07.04.2022

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Stefan Mohme  
Technischer Beigeordneter